Beschluß der Bürgerschaft
vom 13. Juli 1883.

1. Bauordnung.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der vom Senate empfohlenenen Fassung des von ihr beantragten Zusatzes zu § 14 al. 1 des Entwurfs der Bauordnung einverstanden, genehmigt auch den vorgeschlagenen Schlußparagraphen, betreffend den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

2. Hebestelle zu den drei Pfählen.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der Herstellung eines neuen Erheberhauses bei den drei Pfählen nach Maßgabe des vorgelegten Projektes einverstanden und bewilligt die hierfür erforderliche, bereits in das Budget unter Außerordentliche Ausgaben Kap. I. eingestellte Summe von ℳ. 18 000, beschließt jedoch den Wegfall des projektirten Anbaues und die Errichtung eines in nächster Nähe der Centesimalwage herzustellenden besonderen Wagehäuschens, welches, entsprechend dem Berichte des Bauinspektors **Rippe**, zugleich als Wachhaus für die Nachtkontrole dienen kann. Dem zwischen der Baudeputation und **Arend Depken** abgeschlossenen Vertrage ertheilt die Bürgerschaft ihre Genehmigung und erklärt sich mit Uebernahme der Lassungskosten von ca. ℳ. 300 auf die Staatskasse einverstanden.

3. Schulbau an der Calvinstraße.

Die Bürgerschaft hat durch ihre Baukommission das vorgelegte Bauprojekt einer wiederholten sorgfältigen Prüfung unterziehen lassen, deren Resultat in dem beigehenden Berichte der Kommission enthalten ist. Die Bürgerschaft bewilligt auf Grund des Antrages ihrer Baukommission für den projektirten Schulbau einschließlich der für Erdarbeiten bereits bewilligten ℳ. 11 000 (Verh. v. 1882, S. 341) die Summe von ℳ. 153 500, indem sie annimmt, daß für diesen Betrag eine würdige und den Bedürfnissen der Schule vollständig entsprechende Bauausführung, womit sie ihrerseits nunmehr die Baudeputation beauftragt, sich bewirken läßt.

Sie ersucht den Senat diesem Beschlusse seine Zustimmung ertheilen zu wollen.

Bericht der Baukommission.

Anlage.

Die Kommission beehrt sich über die Mittheilung des Senats vom 6. Juli a. c. wie folgt zu berichten: sie muß zunächst darauf bestehen, daß ihre Berechnungen zutreffend und daß dieselben deshalb durchaus zum Vergleiche der Baukosten der beiden qu. Schulen geeignet sind, welche sie zur Begründung ihres Antrages in ihrem Berichte vom 29. Juni anführte, und daß dagegen die in dem Berichte des Bauinspektors **Flügel** S. 271 sub 1, 2 und 3 angeführten Gründe für eine Vertheuerung dieses Baues gegen den der Schule an der Marktstraße entweder nicht ins Gewicht fallen, wie der Punkt 3, die höheren Transportkosten der Baumaterialien anlangend, welche nur eventuell für einen Theil derselben, namentlich der Backsteine, wenn dieselben nicht vom Bahnhofe kommen, in Frage kommen und dann nur mit einem Betrage von höchstens ca. ℳ. 500, oder daß dieselben bereits von der Baukommission in ihrem Antrage volle Berücksichtigung gefunden haben, wie Punkt 1 und 2.

Für Punkt 1 sind in dem Antrage der Baukommission S. 251 der Verh. ℳ. 4 858.04 ausgeworfen. Für Punkt 2 sind daselbst in den angesetzten ℳ. 7000 die Kosten für die Schuldiener-Wohnung mit enthalten.

Gegen die Bemerkung in dem Bericht Abs. 8 S. 271, daß die Baukommission unrichtig 700,$_{93}$ qm bebauter Grundfläche des Projekts der ursprünglichen 591,$_{45}$ qm gegenüber gestellt habe, ist darauf hinzuweisen, daß es in dem Antrage Zeile 12, S. 251 heißt: einer bebauten Grundfläche von 700,$_{93}$ qm incl.

Nebengebäude, und daß bei der 591,45 qm bebauten Grundfläche das Nebengebäude ausgeschlossen ist, wie dies aus der für Herstellung eines kleinen Anbaues ꝛc. Zeile 14 S. 251 ausgeworfenen Summe von ℳ. 7000.— hervorgeht, und ein Irrthum, wie ihn der Bericht des Bauinspektors Flügel in den Ausführungen der Kommission gefunden haben will, also nicht vorliegt. Es ist übrigens von der Kommission nicht bestritten, daß das I. Projekt incl. Anbau eine Grundfläche von 656,82 qm besitzt. Ebenso sollen die in dem Bericht des Bauinspektors Flügel gegebenen Berichtigungen, daß die Grundfläche der Schule an der Marktstraße 605,47 qm und die Summe für Ausstattung ꝛc. der Schule an der Calvinstraße ℳ. 17 317.80, S. 272, und daß die Kosten für die Aborte, Einfriedigungen ꝛc. der Schule an der Marktstraße ℳ. 6 769.60, S. 273, betragen, daß die Kosten der Schule an der Marktstraße, S. 271 (ℳ. 137 000 + ℳ. 3000) ℳ. 140 000 betragen, und daß die Kosten für Ausstattung der Schule an der Marktstraße S. 272 Abs. 4, ℳ. 15 597.20 betragen, nicht weiter bemängelt werden. Diese kleinen Differenzen haben aber für die vergleichende Rechnung der Baukommission keinen Werth. Dagegen ist es aber falsch, in die Vergleichsberechnung einen Anbau von 69,96 qm mit hineinzuziehen, der nur 3 Mauern hat und niedriger als das Hauptgebäude ist, und daher in den Baukosten statt mit ℳ. 217.25 pr. qm nur mit 140 ℳ. pr. qm, oder in Summa mit ℳ. 9800.— statt mit ca. ℳ. 15 000 erscheint. Es können deshalb nur, wie von der Baukommission geschehen, die Hauptgebäude der beiden Schulen in die Vergleichsrechnung gezogen werden. Das Hauptgebäude an der Marktstraße mit 605,47 qm Grundfläche und das Hauptgebäude an der Calvinstraße mit 630,97 qm (700,93 weniger Anbau 69,96 qm); die nicht in diese Rechnung gekommenen Bauausführungen, Anbau mit Einfriedigung, sind mit ihren resp. Kosten besonders zu verrechnen.

Das in Vorschlag gebrachte Haus Calvinstraße 69 ist nicht, wie der Bericht S. 273 Abs. 3 sagt, einstöckig, sondern zweistöckig und souterrainenthaltend, es ist selbstredend nicht derart gebaut, wie wenn es der Staat für eigene Rechnung gebaut hätte, aber immerhin in gutem bewohnbaren Zustande und liegt sehr zweckmäßig vis-à-vis der Schule. Dasselbe ist für ca. ℳ. 4500 zu kaufen, läßt noch eine Abnutzung des oberen Geschosses mit jährlich ℳ. 135 Mietheinnahme zu und bietet überdies den Vortheil, daß die Familie des Schuldieners gesunder außerhalb des Schulgebäudes wohnt, und die Uebersicht über das Schulgebäude besser ist, als wenn die Schuldienerwohnung im 1. oder 2. Geschoß des Anbaues über den Privets nach dem hinteren Hofplatze zu gelegen wäre.

Die vergleichende Prüfung der beiden Schulen an der Markt- und an der Calvinstraße ergiebt

1) daß im Uebrigen bei beiden die Verhältnisse dieselben sind, nur daß die Schule an der Marktstraße unterkellert ist, während die Schule an der Calvinstraße diese Unterkellerung nicht besitzt, dagegen die letztere einen Mehraufwand an Erdarbeit für Aufhöhung des Terrains aufweist, deren Kosten einer einfachen Rechnung halber von der Baukommission als gleichwerthig mit der Unterkellerung der Schule an der Marktstraße angenommen sind, (eine genauere Berechnung dürfte die Kosten für die Unterkellerung der Schule an der Marktstraße höher ergeben) und daß
2) die Schule an der Calvinstraße neben dem Hauptgebäude einen Anbau von 69,96 qm Grundfläche besitzt, welcher S. 224 d. Verh. Abs. 11 sub a mit ℳ. 9800 veranschlagt ist, und daß
3) die Schule an der Calvinstraße ein Mehr an Einfriedigungs-, Böschungs- und Trennungs-Mauern zwischen den Spielplätzen hat, für welche die Kosten mit ca. ℳ. 4800 zu rechnen sind.

Es darf hier wohl zugleich auf den in die Augen springenden Irrthum in dem Berichte des Inspektors Flügel, S. 273 Abs. 1, hingewiesen werden, nach welchem diese Mehr-Einfriedigungen ꝛc., zusammen ca. 120 m, ℳ. 19 215,86 weniger ℳ. 6796,60, für diese Bauausführungen der Schule an der Marktstraße ℳ. 12 419,26 oder pro m ca. ℳ. 100 betragen sollen, während nach Ansicht der Baukommission diese 120 m zu durchschnittlich ℳ. 40 pro m oder für in Summa

M. 4800 in völlig ausreichender Weise herzustellen sind. Die vergleichende Berechnung stellt sich nun wie folgt:

1) Die Kosten der Schule an der Marktstraße betragen ..... M. 140 000,—
Die bebaute Grundfläche beträgt 605,47 qm. Die abzusetzenden Ausstattungskosten betragen ..... „ 15 597,20
Mithin für Baukosten M. 124 402,80
Mithin betragen die Baukosten pro qm M. 205,46

2) Die Kosten der Schule an der Calvinstraße betragen M. 169 000,—
Abzusetzen als außerhalb der Vergleichsrechnung stehend
a. der Anbau, S. 224 der Verh. ..... M. 9 800,—
b. Ferner für Ausstattung ..... „ 17 317,80
c. Für Einfriedigung 2c. mehr ..... „ 4 800,—
„ 31 917,80
Mithin die Baukosten 2c. ..... M. 137 082,20
Die Gesammtgrundfläche beträgt ..... 700,93 qm
Davon ab außer Vergleich d. Anbau S. 272, Abs. 2, S. 15 mit ..... 69,96 „
Hauptgebäude Rest ..... 630,97 qm
Mithin betragen die Baukosten pr. qm ..... M. 217,25

Abgesehen von der Vertheuerung durch die beliebte Vergrößerung des ursprünglichen Projektes (um ca. 44 qm für das Hauptgebäude) stellen sich demnach die Kosten der Schule an der Calvinstraße pro qm um ca. M. 11,79 (M. 217,25 gegen M. 205,46) höher als diejenigen der Schule an der Marktstraße. — Diese Erhöhung kann nur ihren Grund in überflüssiger architektonischer Ausstattung, als stark vorspringende Resaliten, Giebelbauten, Dacherkern, Ventilationsthurm, sowie in reicher säulengeschmückter Treppenanlage 2c. haben.

Da nun aber die Baukommission nach wiederholt vorgenommener genauer Prüfung zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß eine bebaute Grundfläche von 591 qm nach dem ersten Projekt der Baudeputation für das Hauptgebäude völlig ausreicht, so beantragt sie, die Bewilligung für den Bau der Schule an der Calvinstraße wie folgt auszusprechen:

a. Für Herstellung des Hauptgebäudes 591,45 qm à M. 205,46 ..... M. 121 519,32
b. Für Ausstattung ..... „ 17 317,80
c. Für Mehreinfriedigung ..... „ 4 862,88
M. 143 700,—

Auch will sie, um keine Verzögerung des Baues eintreten zu lassen, die M. 9800 für das Nebengebäude von 69 qm bewilligen, obgleich sie ihrerseits der Ansicht bleibt, daß die Einrichtung der Schuldienerwohnung und des Sammlungszimmers in der dritten Etage und die Herstellung eines kleinen Anbaues für die Heizung oder aber der Erwerb eines Hauses an der Calvinstraße zu ca. M. 4500 und eines kleineren Anbaues für Heizung und Sammlungszimmer für den Staat vortheilhafter sein würde.

Es sind demnach für den Gesammtbau zu bewilligen obige M. 143 700,—
und „ 9 800,—
zus. M. 153 500,—
abzüglich bereits bewilligter ..... „ 11 000,—
also ..... M. 142 500,—

Die Kommission.

4. Hemelinger Aktien-Brauerei.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den von der Deputation für die Gas- und Wasserwerke am Schlusse ihres Berichts gestellten Anträgen einverstanden.

5. Jahresbericht der Schuldeputation.

Der Bürgerschaft ist nachgewiesen, daß die S. 255 der Verhandlungen mitgetheilte, vom Scholarchat angeordnete Aenderung des Lehrplans der Hauptschule bezüglich des französischen Unterrichts nicht vorab der Schuldeputation zur gutachtlichen Aeußerung vorgelegt, mithin unter Verletzung des § 68 des Deputationsgesetzes getroffen ist. Zugleich sind in der Bürgerschaft gewichtige sachliche Bedenken gegen diese Anordnung geltend gemacht. Dieselbe hat daher eine Kommission mit der Prüfung dieses Gegenstandes beauftragt, welche insbesondere auch erwägen soll, ob, sofern der Anspruch der Handelsschule auf den beabsichtigten früheren Beginn des französischen Unterrichts als ein berechtigter anzuerkennen, Einrichtungen anzustreben seien, welche die Beibehaltung des gegenwärtigen Lehrplanes für diejenigen Schüler, welche das Gymnasium besuchen wollen, ermöglichen.

Aus diesen Gründen ersucht die Bürgerschaft den Senat dringend, die Ausführung der fraglichen Anordnung des Scholarchats bis auf Weiteres zu sistiren.

Im Uebrigen hat die Bürgerschaft von dem Jahresberichte der Schuldeputation dankend Kenntniß genommen.

6. St. Martini Gemeindeschule.

Die Bürgerschaft erklärt sich damit einverstanden, daß die Schuldeputation ermächtigt werde, auf Grund ihrer Berichterstattung vom 13. Oktober 1882 nunmehr mit der St. Martinigemeinde ein Abkommen Namens des Staats wegen Uebergangs der Schule an den Staat zu treffen, sowie auch damit, daß das für die Schule abzutretende Terrain an den Staat übertragen und die Lassungskosten von letzterem übernommen werden.

Gleichzeitig beauftragt sie die Baudeputation mit Vorlage eines Projekts nebst Kostenanschlag für den Bau einer achtklassigen Volksschule auf dem von der St. Martinigemeinde zu erwerbenden Terrain zwischen der Kirche und der Schlachte.

Außerdem spricht die Bürgerschaft den Wunsch aus, der Senat möge dahin wirken, daß die Einfriedigung um den St. Martinikirchhof seitens der Gemeinde beseitigt werde.

7. Beschluß der Bürgerschaft vom 8. November 1882 wegen des Gesetzes vom 14. Januar 1876.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat um seine Erklärung über ihren Beschluß vom 8. November 1882 wegen Abänderung einiger Paragraphen des Gesetzes vom 14. Januar 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiet.